

Gericht: Bundesgericht

Datum: 17. Juli 2017

Geschäfts-Nr.: 2C_807/2016

Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juli 2017 in der Geschäfts-Nr. 2C_807/2016

Kurzzusammenfassung: Das Verbot des BAZL, dass der Eigentümer des Grundstücks keine Bewilligungen für Helikopterflüge auf dem Areal des Flugfeldes X und in einem Umkreis von 500m um das Flugfeld erteilen dürfe, stütze sich auf keine gesetzliche Grundlage. Weder die rein formelle, aber nicht ausgeübte bestehende Betriebsbewilligung, noch der Sachplan Infrastruktur würden eine Grundlage dafür bieten. Auch die Bestimmungen der Aussenlandverordnung seien vorliegend nicht einschlägig.

Zusammenfassung/Urteil: Die X AG ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches die Fluggruppe X bis Ende 2009 gepachtet oder gemietet hatte. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit betrieb sie darauf das Flugfeld X. Sie stützten sich dabei auf eine im Jahr 1973 erteilte und bisher nicht entzogene Betriebsbewilligung. Das Betriebsreglement für das Flugfeld sieht vor, dass das Flugfeld nur von dort stationierten Luftfahrzeugen und Piloten der Fluggruppe X benutzt werden dürfe. Zudem sind Helikopterrundflüge ausdrücklich verboten. Seit Ende 2009 ist der Flugbetrieb nun mangels erforderlicher dinglicher und obligatorischer Rechte der Fluggruppe X eingestellt. Eine Schwestergesellschaft der X AG hat das BAZL seither zwei Mal vergeblich um eine Betriebsbewilligung für das Flugfeld X ersucht. Mit Verfügung vom 20. Juli 2015 verbot das BAZL der X AG und weiteren bevollmächtigten Personen, Bewilligungen für Helikopterflüge auf dem Areal des Flugfeldes X und in einem Umkreis von 500m um das Flugfeld zu erteilen. Nach einer erfolglosen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht, gelangte die X AG mit Beschwerde ans Bundesgericht.

Streitgegenstand ist die Frage, ob das Verbot zur Erteilung von Bewilligungen durch das BAZL zulässig ist. Gemäss BAZL laute die Betriebsbewilligung für das Flugfeld auf die Fluggruppe X und somit sei nur diese berechtigt, Abflüge und Landungen zu bewilligen. Zudem sei gemäss der Vorinstanz auch die Aussenlandverordnung zu beachten. Demnach seien Abflüge und Landungen mit Helikoptern ausserhalb von Flugplätzen nicht oder nur mit Zustimmung des Flugplatzleiters zulässig, soweit sie weniger als 500m von den Pisten eines zivilen Flugfelds entfernt stattfinden. Damit sei das Verbot des BAZL rechtmässig. Die Beschwerdeführerin hingegen bringt vor, dass das Flugfeld seit Jahren stillgelegt sei und dass der fehlende Entzug der Betriebsbewilligung durch das BAZL nicht dazu führen könne, dass die Nutzung ihres Eigentums weiterhin eingeschränkt werde.

Flugplätze sind gemäss Bundesgericht in zwei Kategorien zu unterteilen. Flughäfen sind Flugplätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen und nur mit einer Konzession des UVEK betrieben werden dürfen. Flugfelder hingegen sind auf den Privatverkehr ausgerichtet. Für das Flugfeld X bestehe eine Bewilligung zum Betrieb als Flugfeld. Der Fluggruppe X würden dafür jedoch die nötigen dinglichen und obligatorischen Rechte fehlen und die X AG sei nicht verpflichtet, ihr Grundstück der Fluggruppe X zur Verfügung zu stellen. Da es sich zudem nicht um einen konzessionierten Flughafen, sondern nur um ein bewilligungspflichtiges Flugfeld handle, können die notwendigen Rechte am Grundstück auch nicht mit einer Enteignung gesichert werden. Es stehe in der Privatautonomie der X AG, ihr Grundstück zur Verfügung zu stellen. Weiter spiele es gemäss Bundesgericht auch keine Rolle, ob das Flugfeld X im Sachplan Infrastruktur eingetragen sei. Dieser sei behördenverbindlich, aber nicht eigentümerverbindlich. Er wäre daher für eine Bewilligung zum Betrieb eines Flugfeldes verbindlich, doch nicht dafür, ob der X AG auch unterhalb der Schwelle zum Betrieb eines Flugfelds untersagt werden dürfe, Landungen von Helikoptern auf ihrem Grundstück zu erlauben. Gemäss Bundesgericht lasse sich das angefochtene Verbot daher weder auf die rein formell bestehende, aber nicht ausgeübte Betriebsbe-

willigung der Fluggruppe X, noch auf den Sachplan Infrastruktur stützen. Auch die Bestimmungen der Aussenlandeverordnung würden keine zulässige Grundlage für das umstrittene Verbot darstellen, denn das Flugfeld X könne rechtlich nicht wie ein im Betrieb stehendes Flugfeld behandelt werden. Daher könne bei dauerhaft geschlossenen Flugfeldern, für deren Betrieb nur noch formell eine Bewilligung besteht, nicht davon ausgegangen werden, dass Landungen generell nicht zulässig seien.

Es bestehe somit keine gesetzliche Grundlage für das ausgesprochene Verbot des BAZL. Das Bundesgericht hält jedoch fest, dass die Aufhebung dieses Verbots nicht bedeute, dass sie nun frei Flüge erlauben können, da diese auch aus anderen Gründen unter einen Verbots- oder Bewilligungstatbestand fallen könnten. Die Beschwerde wurde daher gutgeheissen und das angefochtene Urteil aufgehoben. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Laura Rhiner